

## **Geszentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit Beschlüssen vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97 und 1 BvR 2515/95 – hat das Bundesverfassungsgericht die für ausländische Staatsangehörige geltenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) bzw. des § 1 Abs. 1a Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) für nach Maßgabe der Entscheidungsgründe nicht mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber anheim gestellt, sie durch Neuregelungen zu ersetzen. Auf noch nicht abgeschlossene Verfahren ist gemäß der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts das jeweils unmittelbar vor dem Inkrafttreten der beanstandeten Regelungen geltende Recht anzuwenden. Die Rechtsgedanken aus den genannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts treffen auch auf spätere, inhaltlich im Wesentlichen gleich lautende Fassungen des Bundeskindergeldgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige für das Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes und Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu.

#### **B. Lösung**

Unter Beibehaltung des vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Grundsatzes, dass ausländische Staatsangehörige nur dann Kindergeld bzw. Unterhaltsvorschuss oder Erziehungsgeld erhalten sollen, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, werden die Anspruchsvoraussetzungen unter Beachtung der differenzierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt.

#### **C. Alternativen**

Keine

## D. Kosten

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die laufenden Mehrausgaben für das Bundeskindergeldgesetz lassen sich nicht exakt beziffern, dürften aber unter 100 000 Euro jährlich liegen, da in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige regelmäßig Kindergeld nach dem EStG erhalten.

Für das Einkommensteuergesetz ergeben sich geschätzte Steuermindereinnahmen in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags.

Für das Bundeserziehungsgeldgesetz ergeben sich im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unter Berücksichtigung der Altfälle und der bei einer maximal zwei Jahre lang gewährten Leistung vorhandenen Anlaufeffekte zusätzliche Ausgaben von maximal 11 Mio. Euro. In den Folgejahren dürften die jährlichen Mehrkosten 12 Mio. Euro nicht übersteigen.

Für das Unterhaltsvorschussgesetz sind Mehrausgaben für die Vergangenheit von höchstens 1 Mio. Euro zu erwarten, da allenfalls in ganz geringem Umfang Fälle vorliegen, die noch nicht bindend entschieden sind. Für die zukünftige Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist mit Mehrkosten in Höhe von 6 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen, von denen auf den Bund 2 Mio. Euro entfallen. Dies ergibt sich nach Auskunft der Länder über die Zahl von Anträgen und Beratungen in entsprechenden Fällen im Jahre 2004.

### 2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Verwaltungskosten ergeben sich durch die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs nicht, da eine Entscheidung in den noch offenen Fällen ohnehin aussteht und der Prüfaufwand in Neufällen nicht höher ist als bisher.

### 3. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, den 3. Mai 2006

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung  
von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld  
und Unterhaltsvorschuss

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

a) nach den §§ 16, 17, 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder

b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden

oder

3. eine nicht in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

a) sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und

b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nimmt.“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Zuständige Familienkasse

(1) Für die Entgegennahme des Antrags und die Entscheidungen über den Anspruch ist die Familienkasse (§ 7 Abs. 2) zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist die Familienkasse Nürnberg zuständig.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft die Leitung der Familienkasse.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einer anderen Familienkasse übertragen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder“.

5. Vor § 20 Abs. 2 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) § 1 Abs. 3 in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung ist in Fällen, in denen eine Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.“

### Artikel 2

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 61a wird folgender Satz angefügt:

„§ 62 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kindergeld noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

2. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) nach den §§ 16, 17, 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
  - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden
 oder
3. eine nicht in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
  - a) sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nimmt.“
3. In § 66 Abs. 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „monatlich“ eingefügt.
4. § 70 Abs. 1 Satz 2 und § 71 werden aufgehoben.
5. § 72 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.“
6. § 78 Abs. 4 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist nur anspruchsberechtigt, wenn er
  1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
  2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
    - a) nach den §§ 16, 17, 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
    - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden

oder

3. eine nicht in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
  - a) sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit nach § 6 in Anspruch nimmt.“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Bericht“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) § 1 Abs. 6 in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung ist in Fällen, in denen eine Entscheidung über den Anspruch auf Erziehungsgeld für einen Bezugszeitraum zwischen dem 27. Juni 1993 und dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für die Erziehungsgeld beantragende Person günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.“

### Artikel 4

#### Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:  
„(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2
  1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
  2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
    - a) nach den §§ 16, 17, 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
    - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden
 oder
3. eine nicht in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

- a) sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
- b) der Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2 im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nimmt.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Übergangsvorschrift

§ 1 Abs. 2a in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung ist in Fällen, in denen die Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufent-

haltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.“

### Artikel 5

#### Neufassung von Gesetzen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung und den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 3 bis 6 treten am 1. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 2 und 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Mit Beschlüssen vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97 und 1 BvR 2515/95 – hat das Bundesverfassungsgericht die für ausländische Staatsangehörige geltenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) bzw. des § 1 Abs. 1a Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) für nach Maßgabe der Entscheidungsgründe nicht mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber anheim gestellt, sie durch Neuregelungen zu ersetzen. Auf noch nicht abgeschlossene Verfahren ist gemäß der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts das jeweils unmittelbar vor dem Inkrafttreten der beanstandeten Regelungen geltende Recht anzuwenden. Die Rechtsgedanken aus den genannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts treffen auch auf spätere, inhaltlich im Wesentlichen gleich lautende Fassungen des Bundeskindergeldgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige für das Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes und Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu. Das Problem der Geduldeten (so genannte Kettenduldungen), die erwerbstätig sind, wird angesichts des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 erklärten Willens, hierfür eine befriedigende Lösung nach dem Aufenthaltsgesetz sicherzustellen, bei der vorliegenden Neuregelung nicht mit berücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den genannten Beschlüssen die Zielsetzung des Gesetzgebers, Familienleistungen nur für die ausländischen Staatsangehörigen vorzusehen, die sich voraussichtlich auf Dauer in Deutschland aufhalten, nicht beanstandet. Es hat jedoch die vom Gesetzgeber vorgenommene Regelung für ungeeignet gehalten, dieses Ziel zu erreichen. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts waren die Gründe für die Erteilung des in den streitigen Fällen vorliegenden Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbefugnis“ nicht typischerweise nur vorübergehender Natur. Deshalb eignete sich die Aufenthaltsbefugnis allein nicht als Grundlage einer Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland und damit auch nicht als Abgrenzungskriterium bei der Gewährung von Familienleistungen.

Unter Beibehaltung der vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Zielsetzung des Gesetzgebers werden

die Anspruchsvoraussetzungen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der neuen Systematik der Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz neu geregelt.

Von einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt in Deutschland kann bei Personen ausgegangen werden, die über eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis verfügen. Da nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich jede Aufenthaltserlaubnis einer Verfestigung zugänglich ist, muss bei Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, ein weiteres Indiz hinzukommen, das einen voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt in Deutschland plausibel erscheinen lässt. Dieses wird vor allem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. der Umstand sein, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch knüpft die Ansprüche von ausländischen Staatsangehörigen ebenfalls an die Möglichkeit, eine Beschäftigung auszuüben. Auch nach dem Aufenthaltsgesetz dürfen einige Personengruppen, für die der Gesetzgeber eine von Beginn an bestehende Daueraufenthaltsprognose prognostiziert, schon von Gesetzes wegen jede selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Auch bei ausländischen Staatsangehörigen, die nicht von Gesetzes wegen einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, sind die Ausübung einer Beschäftigung bzw. die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ein Indikator für einen dauernden Verbleib in Deutschland. Die Sicherung des Lebensunterhalts aus eigener Erwerbstätigkeit ist in der Regel für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich und war in der Vergangenheit regelmäßig Voraussetzung für die Anwendung von Gruppenbleiberechtsregelungen für Asylsuchende und Geduldete. Auch das Bundesverfassungsgericht führt insoweit aus: „Zudem wurden von der Regelung gerade die Angehörigen der Gruppe betroffen, die rechtstatsächlich eher auf Dauer in Deutschland bleiben werden. Die Regelung benachteiligte nämlich im Wesentlichen Eltern, die in den deutschen Arbeitsmarkt integriert waren, da Eltern, die ausschließlich von Sozialhilfe lebten, nicht betroffen waren.“ (BVerfG, 1 BvL 4/97 vom 6. Juli 2004, Absatz-Nr. 68).

Von einem nur vorübergehenden Aufenthalt ist bei ausländischen Staatsangehörigen auszugehen, deren Aufenthalt in Deutschland erkennbar begrenzt ist, z. B. bei denjenigen, die sich nur zu Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten oder bei denen eine Verlängerung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Ablauf eines Höchstzeitraums rechtlich ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist eine Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Erziehungsgeldes unter einem weiteren Gesichtspunkt sachgerecht. Das Erziehungsgeld soll den Eltern durch finanzielle Unterstützung eine vorübergehende Unterbrechung oder Reduzierung der eigenen Erwerbstätigkeit erleichtern, damit diese bei entsprechendem Wunsch selbst die Betreuung ihres Kindes übernehmen können. Darf die Betreuungsperson aus Rechtsgründen keiner Erwerbstätig-



keit nachgehen, kann das Bundeserziehungsgeld seine beabsichtigte Wirkung jedoch von vornherein nicht entfalten. Es verstößt nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts deshalb nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 GG, wenn der Gesetzgeber Ausländer vom Erziehungsgeldbezug ausschließt, die aus Rechtsgründen ohnehin einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen dürften (Beschluss vom 6. Juli 2004, 1 BvR 2515/95 Absatz-Nr. 33).

Im Übrigen ist bei ausländischen Staatsangehörigen, die einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen dürfen, in aller Regel davon auszugehen, dass sie nachrangige staatliche Fürsorgeleistungen beziehen. Hinsichtlich dieser Personengruppe hat das Bundesverfassungsgericht am Beispiel des Sozialhilfebezugs darauf hingewiesen, dass sich im Fall durchgehenden Sozialhilfebezugs das verfügbare Familieneinkommen durch das Kindergeld (gilt auch für den Unterhaltsvorschuss) im Ergebnis nicht ändert, weil vorrangige staatliche Leistungen beim Bezug von nachrangigen Fürsorgeleistungen ohnehin nicht den Eltern, sondern im Wege des Erstattungsanspruchs (oder der Einkommensanrechnung) dem subsidiär leistenden Fürsorgeleistungsträger zugute kommen (BVerfG, 1 BvL 4/97 vom 6. Juli 2004, Absatz-Nr. 51, 62).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist gegeben. Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes ergibt sie sich aus Artikel 105 Abs. 2 1. Alt. i. V. m. Artikel 106 Abs. 3 GG. Für die übrigen betroffenen Regelungsmaterien gilt bereits der Bestandsschutz nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 GG, so dass es einer näheren Begründung nach Artikel 72 Abs. 2 GG nicht bedarf.

Die laufenden Mehrausgaben für das Bundeskindergeldgesetz lassen sich nicht exakt beziffern, dürften aber unter 100 000 Euro jährlich liegen, da in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige regelmäßig Kindergeld nach dem EStG erhalten.

Für das Einkommensteuergesetz ergeben sich geschätzte Steuermindereinnahmen in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags.

Für das Bundeserziehungsgeldgesetz ergeben sich im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unter Berücksichtigung der Altfälle und der bei einer maximal zwei Jahre lang gewährten Leistung vorhandenen Anlaufeffekte zusätzliche Ausgaben von maximal 11 Mio. Euro. In den Folgejahren dürften die jährlichen Mehrkosten 12 Mio. Euro nicht übersteigen.

Für das Unterhaltsvorschussgesetz sind Mehrausgaben für die Vergangenheit von höchstens 1 Mio. Euro zu erwarten, da allenfalls in ganz geringem Umfang Fälle vorliegen, die noch nicht bindend entschieden sind. Für die zukünftige Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist mit Mehrkosten in Höhe von 6 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen, von denen auf den Bund 2 Mio. Euro entfallen. Dies ergibt sich nach Auskunft der Länder über die Zahl von Anträgen und Beratungen in entsprechenden Fällen im Jahre 2004.

Zusätzliche Verwaltungskosten ergeben sich durch die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs nicht, da eine Entscheidung in den noch offenen Fällen ohnehin aussteht und der Prüfaufwand in Neufällen nicht höher ist als bisher.

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften werden durch den geringfügig ansteigenden Aufwand belastet. Mittelbar preisrelevante Effekte sind aufgrund des erforderlichen, aber vergleichsweise geringen (Gegen-)Finanzierungsbedarfs nicht zu erwarten.

Das Gesetz berücksichtigt die Prinzipien des „Gender Mainstreaming“.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 BKGG)

Die Neuregelung berücksichtigt, dass bei ausländischen Staatsangehörigen, die über eine Niederlassungserlaubnis verfügen, nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten werden.

Dies ist auch anzunehmen bei ausländischen Staatsangehörigen, die zwar noch nicht über einen derart verfestigten Aufenthaltsstatus verfügen, aber bei denen neben einem Aufenthaltstitel noch ein weiterer Anhaltspunkt hinzukommt, der mit einem voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt regelmäßig einhergeht. Dieses Indiz ist die Erwerbstätigkeit. Die Personengruppen, die nach dem Aufenthaltsgesetz uneingeschränkt erwerbstätig sein dürfen, sind gleichzeitig diejenigen, die – häufig aufgrund höherrangigen Rechts – einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis haben; es sind dies insbesondere Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, Familienangehörige von Deutschen und von ausländischen Staatsangehörigen, die selbst eine Niederlassungserlaubnis besitzen, Rückkehrberechtigte und ehemalige Deutsche. Die Gewährung von Kindergeld folgt hier dem Aufenthaltsrecht; bei anerkannten Flüchtlingen ist sie zudem durch die Genfer Flüchtlingskonvention vorgeschrieben. Auch bei ausländischen Staatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erteilt wird, kann, unbeschadet der zunächst bestehenden Befristung, von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis und die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung unmittelbar verlängert werden können oder wenn es einer solchen Zustimmung nicht bedarf.

Die gleiche Annahme eines potenziell dauerhaften Aufenthalts gilt für ausländische Staatsangehörige, die über eine sonstige Aufenthaltserlaubnis verfügen und erwerbstätig oder nur vorübergehend nicht erwerbstätig sind.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, bei denen der Aufenthalt befristet und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht absehbar bzw. ausgeschlossen ist. Deshalb erhalten ausländische Staatsangehörige, die sich zu Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten, kein Kindergeld. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit indiziert dann keinen dauerhaften Aufenthalt, wenn sich die aktuelle Zustimmung auf eine bestimmte Tätigkeit bezieht und die Verlängerung der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach einem Höchstzeitraum rechtlich ausgeschlossen ist. Dies ist

nach der Beschäftigungsverordnung z. B. bei Saisonarbeitskräften, Spezialitätenköchen oder Au-pair-Kräften der Fall.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus ist jedoch ein möglicher dauerhafter Aufenthalt anzunehmen, wenn nach einem Zeitablauf von fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland eine gewisse Integration auch in das Erwerbsleben stattgefunden hat.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 BKGG)**

Nach einer Organisationsänderung bei der Bundesagentur sind die Familienkassen nicht mehr Bestandteile der Arbeitsagenturen, sondern eigenständige Dienststellen mit eigener Leitung. Dem trägt die Änderung von § 13 BKGG Rechnung, ohne im Übrigen die bisherigen Zuständigkeitsregeln zu verändern.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 Abs. 2 BKGG)**

Eine Bescheiderteilung bei jedem Verwaltungsakt macht das Handeln der Familienkassen für die Kindergeldberechtigten transparent. Hierdurch werden die Bürgerfreundlichkeit und auch die Selbstkontrolle der Verwaltung erhöht.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BKGG)**

Wer Kindergeld beantragt oder erhält, handelt nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 BKGG ordnungswidrig, wenn er eine Veränderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht anzeigt. Dasselbe soll künftig auch für Personen gelten, die Kinderzuschlag beantragen oder erhalten und Veränderungen, die für einen Anspruch auf Kinderzuschlag erheblich sind, nicht anzeigen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 20 Abs. 1 BKGG)**

Die Neuregelung gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren. Erweist sich im Einzelfall die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss, 1 BvL 4/97 vom 6. Juli 2004, als anwendbar, ist das bis zum 31. Dezember 1993 geltende Recht anzuwenden, wenn dies günstiger ist.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 52 Abs. 61a EStG)**

Durch die Vorschrift wird die Anwendung des § 62 Abs. 2 EStG geregelt.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 62 Abs. 2 EStG)**

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes erfolgt wegen der weitgehenden Übereinstimmung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Kindergeldanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 66 Abs. 2 EStG)**

Der X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes enthält zum Zahlungszeitraum des Kindergelds in zwei Paragraphen eine Aussage. Der bisherige § 71 EStG enthält ausschließlich den Hinweis auf die monatliche Auszahlung; dieser Hinweis kann ohne weiteres durch eine minimale Ergänzung des § 66 Abs. 2 EStG erfolgen, so dass eine gesonderte Regelung nicht mehr erforderlich ist.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 4 (§§ 70 und 71 EStG)**

Eine Bescheiderteilung bei jedem Verwaltungsakt macht das Handeln der Familienkassen für die Kindergeldberechtigten transparent. Hierdurch werden die Bürgerfreundlichkeit und auch die Selbstkontrolle der Verwaltung erhöht.

Bei der Aufhebung des § 71 EStG handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 66 Abs. 2 EStG.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 72 Abs. 7 EStG)**

Die derzeit praktizierte gesonderte Ausweisung des Kindergelds auf der Bezüge- bzw. Entgeltabrechnung erfordert, dass die Verfahren zur Auszahlung der Bezüge bzw. des Entgelts und des Kindergelds aufeinander abgestimmt sein müssen, auch wenn verschiedene Behörden beteiligt sind. Die erforderliche maschinelle Datenübernahme ist aufwändig und führt zu zeitlichen Verzögerungen.

Zur Optimierung der Aufgabenerledigung ist eine Konzentration der Familienkassen vorgesehen. Voraussetzung für eine solche Konzentration der Familienkassen in größerem Umfang ist die Möglichkeit einer von den Bezügen bzw. dem Entgelt getrennten Auszahlung des Kindergelds. Die Aufgaben mehrerer Familienkassen könnten dann zusammengeführt werden, auch wenn die hiervon betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihre Bezüge oder ihr Entgelt von einer anderen Stelle erhalten. Auf die zwingende Angabe des Kindergelds in der Bezüge- bzw. Entgeltabrechnung muss in diesem Fall verzichtet werden, damit eine Abstimmung der Verfahren entfallen kann.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 78 Abs. 4 EStG)**

Nach § 78 Abs. 4 EStG kann für Ansprüche auf Kindergeld bzw. Kindergeldzuschlag für Zeiträume vor 1996, die nach dem 31. Dezember 1995 geltend gemacht werden, auf Vorschriften des BKGG in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zurückgegriffen werden. Diese Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des BErzGG)**

Die Änderung des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit erfolgt entsprechend der Systematik der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes. Erweist sich im Einzelfall die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss, 1 BvR 2515/95 vom 6. Juli 2004, als anwendbar, ist das bis zum 26. Juni 1993 geltende Recht anzuwenden, wenn dies günstiger ist.

Durch die Anknüpfung an die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung wird der Zweck des Bundeserziehungsgeldgesetzes, nämlich die Sicherung der Wahlfreiheit zwischen Familie und Erwerbstätigkeit, berücksichtigt. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn dem Elternteil, der das Kind betreut, eine Erwerbstätigkeit rechtlich erlaubt ist.

Der im früheren § 24 Abs. 3 geforderte Bericht über die Auswirkungen der Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit wurde dem Deutschen Bundestag fristgemäß vorgelegt. Durch die Anwendungsvorschrift (§ 24 Abs. 3 BErzGG) wird der Umgang mit den noch nicht entschiedenen offenen Fällen geregelt.

**Zu Artikel 4** (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes entsprechend der Systematik, der auch die Anpassung der aktuellen Rechtslage nach dem Bundeskindergeldgesetz folgt.

Berücksichtigt wird dabei, dass der Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung dem Kind zusteht.

**Zu Artikel 5** (Neufassung von Gesetzen)

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis zur Bekanntmachung der neuen Fassungen des Bundeskindergeldgesetzes, des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das zuständige Ministerium.

**Zu Artikel 6** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 2a – neu – BKGg),  
Artikel 2 Nr. 2 (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 2a – neu – EStG),  
Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 2a – neu – BErzGG),  
Artikel 4 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2a Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 2a – neu – UhVorschG)
  - a) In Artikel 1 Nr. 1 § 1 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:
    - aa) In Nummer 2 Buchstabe b ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
    - bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
 

„2a. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 32, 33 oder 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder“.
  - b) In Artikel 2 Nr. 2 § 62 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:
    - aa) In Nummer 2 Buchstabe b ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
    - bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
 

„2a. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 32, 33 oder 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder“.
  - c) In Artikel 3 Nr. 1 § 1 ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:
    - aa) In Nummer 2 Buchstabe b ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
    - bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
 

„2a. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 32, 33 oder 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder“.
  - d) In Artikel 4 Nr. 1 § 1 ist Absatz 2a wie folgt zu ändern:
    - aa) In Nummer 2 Buchstabe b ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
    - bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
 

„2a. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 32, 33 oder 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder“.

## Begründung

## Zu Buchstabe a

Der Entwurf berücksichtigt bisher nicht die Fälle, in denen der Inhaber eines aufenthaltsrechtlichen Titels noch minderjährig ist (§§ 32, 33 AufenthG) oder die nach Eintritt der Volljährigkeit dem Minderjährigen erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht (§ 34 Abs. 2 AufenthG) wird. Da es sich bei diesem Personenkreis um sehr junge Migrantinnen und Migranten handelt, werden die entsprechenden Aufenthaltstitel regelmäßig nicht mit einem Erwerbstätigkeitsvermerk versehen. Hinzu kommt auch, dass in Ausbildung befindliche Personen ohnehin nach dem Entwurf von Kindergeldleistungen ausgeschlossen sein sollen. Allerdings wird man auch diesem Personenkreis – dem Zweck des Gesetzentwurfs entsprechend – einen voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt in Deutschland nicht absprechen können. Dementsprechend sind die Regelungen in § 1 Abs. 3 BKGg zu erweitern.

## Zu Buchstabe b

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes erfolgt wegen der weitgehenden Übereinstimmung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Kindergeldanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

## Zu Buchstabe c

Die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgt wegen der weitgehenden Übereinstimmung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Erziehungsgeldanspruchs mit dem Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

## Zu Buchstabe d

Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes erfolgt wegen der weitgehenden Übereinstimmung der gesetzlichen Voraussetzungen eines entsprechenden Anspruchs mit dem Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b – neu – (§ 1 Abs. 4 – neu – BKGg)  
Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b – neu – (§ 62 Abs. 3 – neu – EStG)  
Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b – neu – (§ 1 Abs. 6a – neu – BErzGG)  
Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b – neu – (§ 1 Abs. 2b – neu – UhVorschG)
  - a) In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- „1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<(3) ... wie Vorlage ...>“.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:  
„(4) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten kein Kindergeld nach diesem Gesetz.““
- b) In Artikel 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:
- „2. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<(2) ... wie Vorlage ...>“.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:  
„(3) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz.““
- c) In Artikel 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:
- „1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„<(6) ... wie Vorlage ...>“.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:  
„(6a) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten kein Erziehungsgeld nach diesem Gesetz.““
- d) In Artikel 4 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:
- „1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:  
„<(2a) ... wie Vorlage ...>“.
- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:  
„(2b) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz.““

#### Begründung

Der Entwurf sieht Leistungsausweitungen bei einer gewissen Anzahl von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor. Diese haben keinen verfestigten Aufenthalt. Nach dem Entwurf sollen nun auch Personen Kindergeld und damit eine Leistungsausweitung erhalten, die bisher davon ausgenommen waren und nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten auch Ausländer, die im Besitz

einer bestimmten Aufenthaltserlaubnis (§ 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG) sind, die gegenüber der Sozialhilfe abgesenkten Leistungen. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz halten sich generell nicht auf Dauer in Deutschland auf. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden zudem in der Regel als Sachbezug gewährt.

Die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG i. V. m. § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), Fallgruppe „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“, sind bei den Beispielfällen in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG-E als Ausnahmetatbestand vom Kindergeldbezug nicht aufgeführt. Diese Personen könnten nach den weiteren Kriterien des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG-E demnach Kindergeldleistungen beziehen. Parallele Bestimmungen finden sich im Entwurf für das Einkommensteuergesetz, das Bundeserziehungsgeldgesetz und das Unterhaltsvorschussgesetz.

Ein Grund für die unterschiedliche Behandlung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist weder angegeben noch erkennbar.

Der Entwurf führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Nach § 7 AsylbLG werden Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten angerechnet. Dazu gehören auch Leistungen wie Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss. Die Ansprüche müssten zunächst festgestellt und dann nach § 7 Abs. 3 AsylbLG an die für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Behörde übergeleitet werden. Der Leistungsberechtigte erhält davon nichts. Die für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Verwaltung müsste das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG-E prüfen, wie rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet, berechtigte Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet, Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Dementsprechend sind die Regelungen in § 1 BKGG-E zu ergänzen.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes erfolgt wegen der weitgehenden Übereinstimmung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Kindergeldanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgt wegen der weitgehenden Übereinstimmung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Erziehungsgeldanspruchs mit dem Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes erfolgt wegen der weitgehenden Übereinstimmung eines entsprechenden Anspruchs mit dem Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Auf die Begründung zu § 1 Abs. 3 und 4 – neu – BKGG-E wird verwiesen.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Zu den Beschlüssen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1**

Dem Anliegen des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Der Bundesrat verfolgt mit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss das Ziel, den Kreis der Berechtigten zu erweitern.

Es sollen danach auch die Fälle erfasst werden, in denen der Inhaber des aufenthaltsrechtlichen Titels noch minderjährig ist (§§ 32, 33 AufenthG) oder die nach Eintritt der Volljährigkeit dem Minderjährigen erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht wird (§ 34 Abs. 2 AufenthG). Er verweist darauf, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der §§ 32, 33, 34 AufenthG eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit grundsätzlich möglich ist.

Demgegenüber stellt der Gesetzentwurf darauf ab, dass nicht allein an die Möglichkeit der Berechtigung zu einer Erwerbstätigkeit angeknüpft werden soll, sondern dass nur diejenigen Anspruch auf Familienleistungen haben sollen, die tatsächlich in Besitz dieser Berechtigung sind oder schon einmal waren.

Ziel des Gesetzgebers ist es, dass Familienleistungen nur für die ausländischen Staatsangehörigen vorgesehen sind, die sich voraussichtlich auf Dauer in Deutschland aufhalten. Nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2004 ist davon auszugehen, dass der Aufenthaltstitel allein häufig diese Prognose nicht ermöglicht. Neben der Art der erteilten Aufenthaltserlaubnis ist eine Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein sinnvoller Anknüpfungspunkt für diese Prognose. Eine Erwerbstätigkeit oder die Berechtigung dazu stellen ein starkes Indiz für eine Integration in den Arbeitsmarkt und dementsprechend für die Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts in Deutschland dar.

Es wird also eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der Inhaber von (befristeten) Aufenthaltserlaubnissen erreicht, bei der grundsätzlich eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bzw. eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung möglich ist, in deren Besitz einige tatsächlich auch sind, andere nicht. Erstere sollen dann auch in den Genuss der Familienleistungen kommen.

Das bedeutet für diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 32, 33, 34 AufenthG und eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit haben, dass sie durch § 1 Abs. 3 des BKG-Entwurfs und die parallelen Regelungen des Einkommensteuergesetzes, des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes erfasst werden. Vor dem Hintergrund, dass Kinder von Inhabern einer Niederlassungserlaubnis wie diese selbst unabhängig von ihrem Alter erwerbstätig sein dürfen, und angesichts der §§ 8, 9

BeschVerfV, die auch für als Kinder Eingereiste oder in Deutschland Geborene gelten, sind somit kaum Konstellationen denkbar, in denen jugendliche Eltern mit einer Bleibeperspektive vom Bezug der Familienleistungen ausgeschlossen würden.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes.

**Zu Nummer 2**

Auch dieser Bitte kann die Bundesregierung nicht entsprechen.

Hier wünscht der Bundesrat mit seinem Beschluss eine Einschränkung des Kreises der Berechtigten, indem er Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes von dem Anspruch auf Familienleistungen ausnehmen will.

Der Änderungswunsch des Bundesrates folgt daraus, dass Ausländer, die wegen eines Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder aus individuellen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sind. Der Bundesrat weist darauf hin, dass diejenigen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, keinen verfestigten Aufenthalt haben.

Auch hier muss beachtet werden, dass die Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 5 AufenthG zwar eine Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung enthalten kann, dies aber nicht immer der Fall ist. Wieder erfolgt nach dem Entwurf also eine Differenzierung nach Ausländern, die diese Berechtigung haben, und Ausländern, die sie nicht haben.

Ist die Person aber berechtigt, so kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sie keine Perspektive der Aufenthaltsverfestigung in Deutschland hat. Im Gegenteil besteht gem. § 26 Abs. 4 AufenthG nach siebenjährigem Aufenthalt die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, für die die Lebensunterhaltssicherung Voraussetzung ist. Daher ist gerade bei Erwerbstätigen, die in das Arbeitsleben integriert sind, die Perspektive des Daueraufenthalts gegeben. Damit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Gewährung von Familienleistungen geboten, unabhängig davon, ob die Person – ggf. nur ergänzende – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält oder auch nur lediglich dem Grunde nach anspruchsberechtigt ist.

Auch hier würde diese Differenzierung durch die Änderung des Bundesrates aufgehoben, weshalb der Bitte nicht gefolgt werden kann.

Der Bundesrat bemängelt zudem, dass ein Grund für die unterschiedliche Behandlung der Leistungsberechtigten i. S. d. Asylbewerberleistungsgesetzes (einerseits solche, die eine

Aufenthaltslaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, und andererseits solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen) weder angegeben noch erkennbar sei. Der Grund für die differenzierende Behandlung liegt im unterschiedlichen Aufenthaltsstatus: Der Aufenthalt nach den §§ 24, 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist vorübergehender Natur, der Aufenthalt nach § 23 AufenthG ist auf Dauer angelegt.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes.

